



### **Bekanntmachung**

#### **der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“ in der Stadt Verl vom 10.10.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 10.09.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“**

(1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“ an dem 4. Sonntag im Oktober in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage 1 mit blauer Farbe markierten Bereich.

#### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 10. Oktober 2024

Robin Riexsneuwöhner  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“

räumlicher Geltungsbereich



